

# RS OGH 1935/1/3 3Ob974/34

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.01.1935

## Norm

AnfO §13

EO §9 A

EO §341

## Rechtssatz

Auf Grund des vom betreibenden Gläubiger erwirkten Anfechtungsurteiles des Inhalts, die Rücklegung der Konzession des Verpflichteten zugunsten des Anfechtungsgegners sei unwirksam und die Exekution in die von diesem erworbene Konzession zu dulden, kann die gegen den Verpflichteten zur Hereinbringung einer Geldforderung eingeleitete Exekution, auf deren Vereitung die angefochtene Rechtshandlung abzielte, nicht ohne weiteres gegen den Anfechtungsgegner fortgesetzt werden; die Exekution gegen diesen ist auf Grund des Anfechtungsurteiles und des ursprünglichen Exekutionstitels neu zu bewilligen und durchzuführen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 974/34  
Entscheidungstext OGH 03.01.1935 3 Ob 974/34  
SZ 17/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0000301

## Dokumentnummer

JJR\_19350103\_OGH0002\_0030OB00974\_3400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>